

**L 11 B 57/00 KA**

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Vertragsarztangelegenheiten  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Duisburg (NRW)  
Aktenzeichen  
S 19 KA 14/98  
Datum

03.11.1999  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 11 B 57/00 KA  
Datum

16.01.2001  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 03.11.1999 geändert. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit wird auf 3.594,26 DM festgesetzt.

Gründe:

In den Fällen des § 116 Abs. 2 BRAGO ist der Gegenstandswert mangels einschlägiger Wertvorschriften gemäß § 8 Abs. 2 BRAGO nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dabei kommt es entscheidend auf das wirtschaftliche Interesse an der erstrebten Entscheidung an. Die Klägerin beehrte im abgeschlossenen Verfahren die Aufhebung der Entscheidung, dass den Beigeladenen zu 7) die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Widerspruchsverfahren notwendigen Auslagen zu erstatten waren. Der Gegenstandswert ist daher nach den für die anwaltliche Tätigkeit anfallenden Gebühren zu bemessen. In der Sache ging es in dem Verfahren vor dem Beklagten um die Genehmigung der Bildung einer augenärztlichen Gemeinschaftspraxis. Der Senat setzt den Gegenstandswert hierfür auf 120.000,- DM fest. Es fehlt für eine solche Entscheidung an konkreten Anhaltspunkten für eine Schätzung, sodaß der Gegenstandswert gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO zu bestimmen ist. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 7) sind hier nicht die für Zulassungssachen geltenden Grundsätze anwendbar. Eine dieser Statusverleihung vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung kommt der Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis nicht zu. Umstritten war nur die Befugnis der Beigeladenen zu 7), die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam auszuüben. Eine Verbesserung der Einkommenslage ist damit nicht verbunden. Der Ansatz des Regelgegenstandswertes in Höhe von 8.000,- DM wird der Streitsache andererseits ebenfalls nicht gerecht. Es ist vielmehr nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, ihrer sozialen Stellung und der Schwierigkeit der Angelegenheit der Ansatz von 120.000,- DM gerechtfertigt (vgl. BSG, Beschluss vom 06.01.1984 - [6 RKA 7/81](#) -). Dabei berücksichtigt der Senat auch die vorgetragene Einkommensverhältnisse und die bei Bildung einer Gemeinschaftspraxis gemessen hieran zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile. Ausgehend hiervon errechnen sich folgende Gebühren:

Geschäftsgebühr 7,5/10 1.529,25 DM Verhandlungsgebühr 7,5/10 1.529,25 DM Auslagenpauschale 40,- DM MWSt. 495,76 insges.: 3594,26 DM

Der Senat hält angesichts der Schwierigkeiten der konkreten Rechtssache - die erstrebte Genehmigung wurde unproblematisch erteilt, nachdem die noch fehlende Zulassung erfolgt war - nicht den vollen Ansatz der Geschäfts- und Verhandlungsgebühr, sondern nur den Ansatz der Mittelgebühr in Höhe von 7,5/10 für angemessen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2003-08-16